

Satzung der Ortsgruppe Isny/Argenbühl des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs Baden-Württemberg

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 23.10.2024

§1 Name, Zweck und Aufgaben

(1) Die ADFC Ortsgruppe Isny/Argenbühl (im Folgenden ADFC Isny/Argenbühl genannt) ist eine in ihrem Vereinsgebiet selbstständig agierende, regionale Untergliederung des ADFC Baden-Württemberg e.V. (im Folgenden Landesverband genannt) und dessen Kreisverband Ravensburg, dessen Zwecke, Aufgaben und Satzung als verbindlich anerkannt werden.

(2) Der ADFC Isny/Argenbühl mit Sitz in Isny verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Zweck des Vereins ist die Förderung der Unfallverhütung und Kriminalprävention, der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes und des Sports.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Radverkehrs und die Vertretung der Belange der nichtmotorisierten Verkehrsteilnehmerinnen/Verkehrsteilnehmer (einschließlich Fahrrädern mit elektrischer Treithilfe) im Interesse der Allgemeinheit verwirklicht; ferner durch Werbung und sonstige geeignete Maßnahmen für die stärkere Nutzung des Fahrrades sowie durch die Beratung der Bevölkerung im Gebrauch von Fahrrädern und Unterstützung durch Informationen und sonstige Dienstleistungen.

(5) Aufgaben des Vereins sind insbesondere

a) Zusammenarbeit mit kommunalen Behörden, Mandatsträgerinnen/Mandatsträgern, öffentlichen Einrichtungen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen und der Öffentlichkeit zur Verbesserung der rechtlichen und verkehrstechnischen Grundlagen und Möglichkeiten des Fahrradverkehrs,

b) Verbreitung oder Unterstützung von ADFC-Konzepten und Bestrebungen zur Anhebung des Anteils des Fahrrades am Gesamtverkehr und zur Verkehrsberuhigung in Wohn- und Erholungsgebieten,

c) Zusammenarbeit mit Vereinen, Bürgerinitiativen, Organisationen und Einzelpersonen, die dieselbe Zielrichtung haben,

d) Förderung des Radfahrens als Verkehrsmittel insbesondere für Alltags-, Arbeits- und Schulwege,

e) Förderung des Radfahrens in der Freizeit sowie des touristischen Radverkehrs,

f) Förderung oder Durchführung von Maßnahmen zur Integration des Fahrrades in den Umweltverbund, u. a. durch Mitbeförderung von Fahrrädern im öffentlichen Personenverkehr, geordnete und sichere Aufbewahrung von Fahrrädern und Gepäck, Vorhaltung von Fahrradangeboten an zentralen Verkehrspunkten, wie z. B. Ladestationen, sonstige geeignete Mittel,

- g) Vermittlung oder Organisation von Vorträgen, Tagungen und Seminaren sowie Schulungs- und Übungsveranstaltungen, insbesondere zur Verbesserung der Verkehrssicherheit,
 - h) Maßnahmen und Beratung zur Verhinderung von Fahrraddiebstählen und zur Wiederauffindung gestohlener Fahrräder,
 - i) Förderung des Radsports als Volks- und Breitensport durch Zusammenarbeit mit Radsportvereinen oder gemeinschaftliche oder eigene radsportliche Veranstaltungen,
 - k) Förderung des Klimaschutzes und der nachhaltigen Mobilitätsentwicklung und Gesundheitsförderung durch Bildungsangebote, insbesondere in der Jugendbildung und -arbeit.
- (6) Der Verein ist unabhängig und parteipolitisch neutral.

§2 Organe des Vereins

Organe des ADFC Isny/Argenbühl sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§3 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist die Vertretung der Mitglieder und oberstes Beschlussorgan des ADFC Isny/Argenbühl. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorstands zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 10 % ihrer Mitglieder dies schriftlich unter Benennung von Zweck und Gründen bei dem Vorstand des ADFC Isny/Argenbühl beantragen. Der Landesverband ist zu einer solchen Sitzung einzuladen.
- (3) Das Einladungsschreiben mit den Tagesordnungspunkten muss spätestens zwei Wochen vor der Versammlung postalisch oder per E-Mail an die Mitglieder versendet werden. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gilt eine Einberufungsfrist von ebenfalls zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung bzw. Einberufung.
- (4) Die Mitgliederversammlung kann auch online stattfinden, ohne dass die Anwesenheit der Mitglieder an einem Versammlungsort erforderlich ist. In diesem Fall können Mitgliederrechte (insbesondere das Stimm- und Wahlrecht) auch im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden. Mischformen in der Art der Durchführung sind zulässig.

Aufgaben

- (5) Die Mitgliederversammlung berät über und beschließt
- a) die grundsätzliche, langfristige inhaltliche und strategische Ausrichtung des ADFC Isny/Argenbühl, insbesondere die verkehrs- und gesellschaftspolitische Programmatik,
 - b) grundlegende Fragen der Vereinsführung, Vereinsstruktur und -entwicklung, insbesondere Satzungsänderungen,
 - c) andere grundlegende Fragen der Vereinsarbeit.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand der Ortsgruppe.

(7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstands entgegen, befindet über seine Entlastung und beschließt den Haushalt.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt ein oder zwei Kassenprüfer/Kassenprüferinnen für eine Amtsdauer von 3 Jahren. Diese dürfen nicht Teil des Vorstands sein.

Anträge und Beschlüsse

(9) Anträge an die Mitgliederversammlung können gestellt werden von

- a) den Mitgliedern des ADFC Isny/Argenbühl,
- b) dem Vorstand des ADFC Isny/Argenbühl.

(10) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht werden.

Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Zulassung des Antrags bestätigen.

Über Anträge auf Satzungsänderungen des Vereins kann nur beraten und abgestimmt werden, wenn sie vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand eingereicht wurden und der Einladung im Wortlaut beigefügt sind.

Anträge zur Änderung der Satzung können bei späterem Eingang nicht zugelassen werden.

Beschlüsse zu Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sonstige Beschlussfassungen erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit.

Leitung der Mitgliederversammlung

(11) Die Mitgliederversammlung wählt auf Vorschlag des Vorstands eine Versammlungsleitung.

§4 Vorstand

(1) Der Vorstand leitet den ADFC Isny/Argenbühl im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(2) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre.

a) Der Vorstand besteht aus der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart/der Kassenwärtin.

b) Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Scheiden Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Zeit der Wahlperiode die entsprechende Anzahl von Vorstandsmitgliedern nachwählen.

(4) Die/der Vorsitzende alleine oder die/der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart/die Kassenwärtin gemeinsam vertreten den ADFC Isny/Argenbühl gerichtlich und außergerichtlich.

(6) Der Landesverband hat das Recht, bei grobem Verstoß gegen diese Satzung oder aus sonstigen schwerwiegenden Gründen, bei denen die Interessen oder das Ansehen des ADFC geschädigt wurden, den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abzurufen. Es muss zuvor eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, zu der der Landesverband einlädt.

(7) Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Nachgewiesene, mit der Vorstandstätigkeit in Zusammenhang stehende Auslagen werden ersetzt. Der Vorstand kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung erhalten. Die Mitgliederversammlung muss dies beschließen.

§5 Mitglieder

(1) Es ist möglich, eine persönliche, eine fördernde oder eine korporative Mitgliedschaft im ADFC abzuschließen.

a) Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden.

b) Fördernde Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Vereinigungen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell und materiell uneigennützig zu fördern.

c) Korporative Mitglieder können Vereinigungen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

(2) Mitglieder des ADFC Landesverbands, die ihren Wohnsitz in Isny oder Argenbühl haben oder begründen, sind Mitglied im ADFC Isny/Argenbühl, ohne dass es eines zusätzlichen Aufnahmeantrags bedarf. Die Mitgliedschaft endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft im ADFC Landesverband oder mit der Aufgabe des Wohnsitzes in Isny bzw. Argenbühl. Mitglieder mit Wohnsitz in anderen ADFC-Gliederungen können als Mitglied im ADFC Isny/Argenbühl aufgenommen werden, wenn sie dies beantragen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die persönlichen Mitglieder, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, und je eine Vertreterin/ein Vertreter jedes korporativen Mitglieds besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Mitglieder des Vorstands müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Alle Mitglieder haben Anspruch auf regelmäßige Information über wesentliche Vorgänge in der Ortsgruppe Isny/Argenbühl.

(4) Die Mitglieder fördern den Vereinszweck und entrichten pünktlich den Beitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird vom ADFC Bundesverband festgelegt.

§7 Auflösung, Inkrafttreten

(1) Die Auflösung des ADFC Isny/Argenbühl erfolgt durch eine eigens dafür einberufene Mitgliederversammlung. Diese kann auch durch den Landesverband einberufen werden.

(2) Die Auflösung kann nur auf einer eigens einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmberechtigten.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Gliederung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gliederung an den ADFC Baden-Württemberg e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(4) Diese Satzung tritt mit Beschluss in Kraft.

Isny, den 23.10.2024